

Beglaubigter Auszug **aus der Niederschrift**

über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Söllingen am 06. Oktober 2022
im KUSS in Ingeleben

Zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift (Vorlage anbei)

Frau Spindler erläutert den Sachverhalt gemäß der Beschlussvorlage:

Allgemein

Nach ihrem Windenergieanlagenenerlass will das Land Niedersachsen „seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und seine eigene Energieversorgung auf 100 % erneuerbare Energiequellen umstellen. [...] Windenergieanlagen (WEA) sind in Niedersachsen seit mehr als 25 Jahren regelmäßiger Bestandteil der Kulturlandschaft. [...]

Zukünftige Entwicklungen im Bereich der sog. Sektorenkopplung, d. h. der Verbindung der Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Industrie zum Zwecke der Senkung von Kohlenstoffdioxidemissionen, werden zu erhöhtem Strombedarf führen. Dieser kann in Norddeutschland am besten durch die Windenergienutzung gedeckt werden.

Niedersachsen verfügt schon allein aufgrund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht.

Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.

zu 1 (Aufstellungsbeschluss „Windenergieanlagen Söllingen“)

Für das Gebiet des „Windparks Söllingen“ besteht der Bebauungsplan „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“ aus dem Jahr 2005, der in den Jahren 2006 und 2011 kleinräumige Änderungen (1. und 2. Änderung) erfuhr. Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von insgesamt bis zu 19 Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von jeweils 150 m im Südosten des Gemeindegebietes. Tatsächlich errichtet wurden 17 WEA.

Den Vorgaben des Landes Niedersachsen und den aktuellen technischen Entwicklungen folgend, bilden die Festsetzungen des Bebauungsplans ein bauplanungsrechtliches Hindernis für das sogenannte „Repowering“. So ist es zwischenzeitlich technisch möglich und für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendig, weitaus größere WEA zu errichten, mit denen deutlich mehr Energie aus Wind erzeugt werden kann. Innerhalb dieses sogenannten „Repowering“ werden Altanlagen abgebaut und teilweise durch weniger Anlagen, die größer sind und effektiver arbeiten, ersetzt.

Neben der Aufgabe, das „Repowering“ im „Windpark Söllingen“ zu ermöglichen, sieht sich die Gemeinde auch weiterhin in der Pflicht, die Höhe und Anzahl der WEA im Gebiet zu steuern. Hiermit sollen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden und die Akzeptanz für die Windenergie innerhalb der örtlichen Bevölkerung erhalten werden (Sozialverträglichkeit). Aus diesen Gründen ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich.

Innerhalb des Bebauungsplans soll die Anzahl der zulässigen WEA auf 17 Anlagen mit Gesamthöhen von bis zu rd. 245 m begrenzt werden. Die Steuerung der Gesamthöhe ist dabei über

eine zulässige Nabenhöhe von 175 m und über die Größe der Baugebiete (Rotordurchmesser) vorgesehen. Die Anlagenanzahl und die Höhe sind mit der Vorhabenträgerin des „Windparks Söllingen“, mit der ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB über die Kostenübernahme des Bebauungsplans einschließlich der erforderlichen Gutachten geschlossen wurde, kommuniziert.

Für die Vorhabenträgerin schafft der Bebauungsplan Planungssicherheit für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). So kann der schrittweise vorgesehene Ersatz der WEA innerhalb des Bebauungsplans planungsrechtlich abgesichert werden. Zusätzlich soll die bei Vorhaben notwendige Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Bebauungsplan abschließend abgehandelt werden. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, sowohl die notwendigen Ausgleichsflächen, wie auch den Standort des Umspannwerkes Twieflingen, auf dessen Gelände die Errichtung eines zweiten Umspannwerkes notwendig ist, in den Planbereich des Bebauungsplans zu integrieren. Der Transport von Anlagenteilen der WEA soll künftig über die Kreisstraße K25 (Gemeindegebiet Jerxheim) erfolgen. Hierfür ist die Anlage eines neuen Weges, der die Bundesstraße B244 südlich von Söllingen kreuzen wird, erforderlich.

zu 2 (Aufhebungsbeschluss „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift)

Mit der Neuüberplanung sind die allgemeinen Regelungen des bislang bestehenden Bebauungsplans „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“ nicht mehr anzuwenden. Um hier eine Rechtseindeutigkeit, insbesondere hinsichtlich der bisher geltenden Regelungen zur Gestalt der baulichen Anlagen („Örtliche Bauvorschrift“) zu erhalten, wird der Bebauungsplan im Zuge dieses Planverfahrens aufgehoben. Da sich in den letzten Jahren bauartbedingt relativ einheitliche Anlagenkonstruktionen durchgesetzt haben, sieht die Gemeinde kein Erfordernis mehr, Regelungen zur Gestalt der WEA zu treffen.

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens sind die o. g. Beschlüsse zu fassen.

Anschließend ist beabsichtigt, einen Vorentwurf des Bebauungsplans zu entwickeln und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Die vorläufige Abgrenzung des Plangebietes ist der dieser Vorlage beigefügten Planskizze (Gebietsabgrenzung) zu entnehmen.

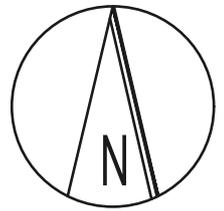
Der Rat der Gemeinde Söllingen beschließt einstimmig, aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Söllingen“ für den in der Anlage dargestellten Bereich. Der bestehende Bebauungsplan „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“ wird im Zuge der Bebauungsplanaufstellung aufgehoben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Der Rat der Gemeinde Söllingen war beschlussfähig.

Samtgemeinde Heeseberg
Jerxheim, den 11.10.2022
Der Samtgemeindebürgermeister

Ralphs





Bebauungsplan

Windenergieanlagen Söllingen

zugl. Aufhebung des Bebauungsplanes "Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift"

einschließlich aller Änderungen

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet umfasst den Windpark süd-östlich der Ortschaft Söllingen, das Umspannwerk südlich von Twieflingen sowie Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.